

RS UVS Niederösterreich 1996/03/13 Senat-SW-95-419

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1996

Beachte

Dazu VwGH vom 25.4.1997, Zl. 96/02/0227: Beschwerde als unbegründet abgewiesen **Rechtssatz**

Schon in der Anflutungsphase hat Alkohol nachteilige Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit. Zwar wird beim Sturztrunk nicht gleich die gesamte konsumierte Alkoholmenge voll resorbiert, sodaß die Alkoholisierung nicht sofort im venösen Blut nachweisbar ist, der anflutende Alkohol im arteriellen Blut verursacht aber bereits die verkehrsrelevanten akuten Schädigungen des Zentralnervensystems.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at